

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2019/029
öffentlich		
Datum 20.02.2019	Aktenzeichen II.6.7/51.15.05	Federführend: Frau Wehrspohn

Betreff

Richtlinie der Stadt Ahrensburg zur Förderung der Errichtung und des Betriebes von Großtagespflegestellen in anderen Räumen in der Stadt Ahrensburg (Neufassung)

Beratungsfolge Gremium Sozialausschuss	Datum	Berichterstatter		
	12.03.2019			
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:	36515.5318012			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	Ca. 32.400 €			
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Richtlinie der Stadt Ahrensburg zur Förderung der Errichtung und des Betriebes von Großtagespflegestellen in anderen Räumen in der Stadt Ahrensburg (**Anlage**) wird zugestimmt.

Sachverhalt:

1. Schließzeitregelung für Großtagespflegestellen

Nach der bestehenden „Richtlinie zur Förderung der Errichtung und des Betriebs von Großtagespflegestellen in anderen Räumen in der Stadt Ahrensburg“ vom 25.01.2011 wird Großtagespflegestellen ein Betriebskostenzuschuss für angemietete Räume in Höhe von 500 € monatlich gewährt, wenn diese u. a. ihre Schließzeit auf vier Wochen im Kalenderjahr beschränken.

Die Großtagespflegestelle „Das Kükennest“ beantragt mit Schreiben vom 10.12.2018 die Richtlinie dahingehend zu ändern, dass ein Anspruch auf Förderung durch die Stadt Ahrensburg bei sechs Wochen Schließzeit im Kalenderjahr besteht. Begründet wird der Antrag damit, dass auch Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen 30 Tage Urlaub im Jahr benötigen.

In einer Großtagespflegestelle (Zusammenschluss von mindestens zwei Tagespflegepersonen) dürfen bis zu zehn Tageskinder zeitgleich von mindestens zwei grundqualifizierten Tagespflegepersonen in anderen Räumen als im Haushalt der Tagespflegeperson oder Personensorgeberechtigten betreut werden. Eine (qualifizierte) Tagesmutter darf nach § 13 Kita-VO Schleswig-Holstein maximal fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Dieses gilt auch im Vertretungsfall. Werden vier Wochen Schließzeit wegen Urlaub überschritten, ist die Großtagespflegestelle verpflichtet, für eine qualifizierte Vertretung zu sorgen.

Nach erfolgter Umfrage halten neben dem Kükennest noch zwei weitere der insgesamt sechs vorhandenen Großtagespflegestellen in Ahrensburg eine Schließzeit von sechs Wochen im Kalenderjahr für erforderlich. Auch der Verein Tagesmütter und -väter e. V. spricht sich dafür mit folgenden Argumenten aus:

Personen in Großtagespflegestellen dürften keinen Nachteil gegenüber einzelnen Tagespflegepersonen haben, die 30 Tage Urlaub in Anspruch nehmen. Eine Vertretung einzustellen sei in der Regel für Großtagespflegestellen schwierig, da diese nicht nur während der Schließzeiten, sondern das ganze Jahr über beschäftigt werden muss, damit die Kinder Bezug zu dieser Person aufbauen. Die Einstellung von zusätzlichem Personal verursacht hohe Kosten (bei 15 Wochenstunden ca. 600 € monatlich) und wird nicht bezuschusst.

Es wird weiter argumentiert, dass die Eltern eine längere Schließzeit dem Einsatz von Springern für die Betreuung ihrer Kinder vorziehen, wenn die Zeiten rechtzeitig vorher angekündigt werden.

Die Verwaltung kann dieser Argumentation nicht folgen. Eltern wünschen sich selbst in den Einrichtungen keine bzw. nur zwei Wochen Schließzeit. Die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in der Kindertagespflege stellt für die Eltern ein wichtiges alternatives Angebot zur Krippenversorgung in Einrichtungen der Stadt Ahrensburg dar. Um diese Alternative für die Eltern attraktiv zu halten, ist aus Sicht der Verwaltung eine Erweiterung der Schließzeiten auf sechs Wochen im Jahr bedenklich. Aus diesem Grund sollte die in der bestehenden Richtlinie vorgegebene Schließzeit aus Sicht der Verwaltung nicht geändert werden. Stattdessen wird vorgeschlagen, einen Zusatz aufzunehmen, nach welchem einvernehmlich mit allen Eltern die einzelne Großtagespflegestelle eine längere Schließzeit vereinbaren kann, ohne dass die Förderung beeinträchtigt wird (s. Richtlinie 1., letzter Spiegelstrich).

2. Höhe des Betriebskostenzuschusses

Die aktuelle „Richtlinie zur Förderung der Errichtung und des Betriebs von Großtagespflegestellen in anderen Räumen in der Stadt Ahrensburg“ trat am 25.01.2011 in Kraft. Damals wurden die Kosten für die Anmietung einer geeigneten Wohnung auf jährlich 10.800 € geschätzt (Vorlage Nr. 2010/095). Dies entspricht einer Monatsmiete von 900 €. Die geeigneten Wohnungen/Räumlichkeiten der bestehenden Großtagespflegestellen sind im Schnitt ca. 120 m² groß.

In der Kalkulation des Stundensatzes für Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege des Kreises Stormarn wurde die anrechenbare Miete in 2018 von 268,48 € auf 364,83 € monatlich angehoben. Der Kreis geht bei Berechnung der anrechenbaren Miete von 921,67 € Miete zzgl. 368,34 € Energiekosten für einen Fünf-Personen-Haushalt aus.

Einen offiziellen Mietspiegel für die Stadt Ahrensburg gibt es nicht.

Es wird sich im FD II.4/Soziale Hilfen an den Städten Bargtheide, Glinde, Reinbek sowie den Gemeinden Ammersbek, Großhansdorf und Oststeinbek orientiert. Hier wird von 1.004 € Miete + 67,20 € Heizkosten = 1.071,20 € Gesamtmiete für einen Fünf-Personen-Haushalt bzw. 95 m² ausgegangen. Nach Quadratmetern berechnet, entspräche das 1.353,09 € für eine Wohnung mit 120 m².

Ausgehend von einer Monatsmiete in Höhe von 900 € entspricht der Zuschuss von 500 € 55,6 % der Gesamtmiete. Im Hinblick auf die erheblich gestiegenen Mietpreise muss von einer Gesamtmiete von ca. 1.350 € für eine geeignete Wohnung zur Betreuung einer Großtagespflegestelle ausgegangen werden. Ein Zuschuss von 55,6 % würde hier 750,60 € betragen.

Die bestehenden Mietverträge der zurzeit bezuschussten Großtagespflegestellen haben sich teilweise ebenfalls erhöht; jedoch nicht analog zu den Mietpreisen für neu anzumietende Wohnungen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, den monatlichen Betriebskostenzuschuss von 500 € auf 700 € zu erhöhen. Sofern die Miete weniger als 700 € beträgt, wird die Förderung entsprechend der tatsächlichen Mietkosten gewährt.

Eine nicht geringe Anzahl von Eltern zieht die Betreuung ihrer Kinder bei einer Tagesmutter der Krippenbetreuung vor. Das zeitliche Betreuungsangebot bei Großtagespflegestellen ist durch die Vertretungs- und Schließzeitregelung für viele attraktiver, als bei einer einzelnen Tagesmutter. Zudem sind die extra angemieteten Räumlichkeiten und deren Einrichtung ausschließlich auf die Betreuung von Kindern ausgelegt. Durch die Erhöhung des Betriebskostenzuschusses könnte die Stadt Ahrensburg einen Anreiz für die Eröffnung weiterer Großtagespflegestellen schaffen.

Momentan erhalten vier von sechs vorhandenen Großtagespflegestellen in der Stadt Ahrensburg die Förderung von 500 € monatlich (bzw. 6.000 €/Jahr) nach der o. g. Richtlinie. Die anderen beiden Großtagespflegestellen werden in eigenen Räumlichkeiten betrieben. Die Ausgaben belaufen sich somit auf jährlich 24.000 € aus PSK 36515.5318012.

Eine der bezuschussten Großtagespflegestellen zahlt eine im Verhältnis geringe Monatsmiete von 600 €. Bei einer Förderung von 700 € (bzw. in einem Fall 600 €) monatlich (bzw. 8.400 €/7.200 € im Jahr) würden die Kosten derzeit 32.400 € betragen.

Die Mehrausgaben von 8.400 € pro Jahr könnten gedeckt werden durch den Sonderfonds Kinderbetreuung in Horten und Kita`s von 400.000 €.

Die Neufassung der Richtlinie ist mit dem Verein Tagesmütter und -väter Stormarn e. V. abgestimmt worden.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:

Richtlinie zur Förderung der Errichtung und des Betriebes von Großtagespflegestellen in anderen Räumen in der Stadt Ahrensburg (Neufassung)